

**Bundesgesetz
zur Umsetzung von Artikel 123b der Bundesverfassung
über die Unverjährbarkeit sexueller und pornografischer
Straftaten an Kindern vor der Pubertät
(Änderung des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und
des Jugendstrafgesetzes)**

vom 15. Juni 2012

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Juni 2011¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Strafgesetzbuch²

Art. 101 Abs. 1 Bst. e und 3 dritter Satz

¹ Keine Verjährung tritt ein für:

- e. sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1), sexuelle Nötigung (Art. 189), Vergewaltigung (Art. 190), Schändung (Art. 191), sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192 Abs. 1) und Ausnützung der Notlage (Art. 193 Abs. 1), wenn sie an Kindern unter 12 Jahren begangen wurden.

³ ... Absatz 1 Buchstabe e gilt, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe am 30. November 2008 nach dem bis zu jenem Zeitpunkt geltenden Recht noch nicht verjährt war.

¹ BBl 2011 5977

² SR 311.0

2. Jugendstrafgesetz vom 20. Juni 2003³

Art. 1 Abs. 2 Bst. j

² Ergänzend zu diesem Gesetz sind die folgenden Bestimmungen des StGB sinn-
gemäss anwendbar:

- j. die Artikel 98, 99 Absatz 2, 100 sowie 101 Absätze 1 Buchstaben a–d, 2 und 3 (Verjährung);

3. Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927⁴

Art. 59 Abs. 1 Bst. e und 3 dritter Satz

¹ Keine Verjährung tritt ein für:

- e. sexuelle Nötigung (Art. 153), Vergewaltigung (Art. 154), Schändung (Art. 155), sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 156 Ziff. 1) und Ausnützung der militärischen Stellung (Art. 157), wenn sie an Kindern unter 12 Jahren begangen wurden.

³ ... Absatz 1 Buchstabe e gilt, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe am 30. November 2008 nach dem bis zu jenem Zeitpunkt geltenden Recht noch nicht verjährt war.

II

Der Bundesrat setzt das Bundesgesetz vom 13. Juni 2008⁵ über die Verfolgungsverjährung bei Straftaten an Kindern nicht in Kraft.

³ SR 311.1

⁴ SR 321.0

⁵ BBl 2008 5261

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten

Nationalrat, 15. Juni 2012

Der Präsident: Hansjörg Walter
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 15. Juni 2012

Der Präsident: Hans Altherr
Der Sekretär: Philippe Schwab

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 4. Oktober 2012 unbenützt abgelaufen.⁶

² Es wird auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.⁷

31. Oktober 2012

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁶ BBl 2012 5933

⁷ Der Beschluss über das Inkrafttreten wurde am 30. Okt. 2012 im vereinfachten Verfahren gefällt.

